

Bericht zur Umfrage

„Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt bei Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten“

5. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

ZENTRALE ERKENNTNISSE	3
FORDERUNGEN	4
EINFÜHRUNG	5
METHODIK.....	6
ERGEBNISSE UND ANALYSE	8
PARTNERSCHAFTSGEWALT.....	8
UNGLEICHE VERTEILUNG DER CARE-ARBEIT.....	9
NACHTRENNUNGSGEWALT	10
INSTITUTIONELLE GEWALT	14
ANTIFEMINISTISCHE NARRATIVE UND DISKREDITIERUNG VON MÜTTERN.....	15
WÜNSCHE UND FORDERUNGEN DER BETROFFENEN.....	20
GESETZLICHE LAGE.....	21
SCHLUSSFOLGERUNG UND FORDERUNGEN.....	22
LITERATURVERZEICHNIS	25
ANHANG.....	26

Zentrale Erkenntnisse

Partnerschaftsgewalt umfasst meist mehrere Gewaltformen gleichzeitig. 94 Prozent der Befragten erlebten psychische Gewalt. Jeweils 60 Prozent gaben an von körperlicher und finanzieller Gewalt betroffen zu sein.

Nachtrennungsgewalt

Wurde bereits vor der Trennung Gewalt durch den Ex-Partner gegen die Mutter ausgeübt, setzt sich die Gewalt meist auch nach der Trennung fort, beispielsweise durch das Führen von umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren. 75 Prozent der Betroffenen gab an, dass ihr Ex-Partner mit Gerichtsverfahren gedroht hat, um sie zu bestrafen. Auch finanzielle Gewalt spielt eine signifikante Rolle. 68 Prozent der Betroffenen gab an, dass der Kindsvater zu wenig oder keinen Unterhalt zahlt. 72 Prozent der teilnehmenden Mütter gab an aufgrund von Gerichts- und Verfahrenskosten an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gekommen zu sein.

Gleichstellung

Nachtrennungsgewalt ist auch das Ergebnis mangelnder Gleichstellung. Die Arbeitsverteilung vor der Trennung wurde von den Teilnehmerinnen als durchgängig ungleich bewertet. Für die Beteiligung der Ex-Partner an Erziehungs- und Sorgearbeit, sowie Hausarbeit vergaben sie im Durchschnitt jeweils etwa 15 von 100 Punkten.

Institutionelle Gewalt

89 Prozent der teilnehmenden Mütter gaben an Diskriminierungserfahrungen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren- bei Gerichten, aber auch bei Beratungsstellen, dem Jugendamt und den ermittelnden Behörden gemacht zu haben.

Mehr als jede zweite Teilnehmerin gab an, dass sie in Umgang- und Sorgerechtsangelegenheiten Diffamierung erlebten, u.a. durch die Anwendung nicht-wissenschaftlicher, ideologischer und antifeministischer Narrative, wie Bindungsintoleranz und symbiotische Mutter-Kind Beziehung. Viele der befragten Frauen berichten, dass ihnen nicht nachvollziehbare Vorwürfe und Unterstellungen gemacht wurden, wie beispielsweise das Anzweifeln ihrer Erziehungsfähigkeit und psychischen Verfassung aus ihnen nicht ersichtlichen Gründen. Häufig erfolgte auch der als nicht gerechtfertigt empfundene Vorwurf der Kindeswohlgefährdung.

Die teilnehmenden Mütter gaben an, dass den gegen sie ausgesprochenen, oft gravierenden Vorwürfen des Kindsvaters ungeprüft Glauben geschenkt wurde, während die von ihnen gegebenen Hinweise auf Partnerschaftsgewalt und artikulierte Bedenken einer Gefährdung ihres/r Kindes/r durch den Vater nicht nur übergangen, sondern gegen sie ausgelegt wurden, beispielsweise als Vorwürfe von Belastungseifer und Manipulation/Beeinflussung des Kindes/der Kinder gegen den Vater. 86 Prozent der Betroffenen gaben an, dass ihr Ex-Partner Fachkräften gegenüber bezüglich ihres Charakters und/oder ihrer psychischen Verfassung unehrlich war.

Gewaltschutz

Viele der befragten Frauen erlebten im Kontakt mit Behörden und Gerichten, dass weder sie noch ihre Kinder vor Gewalt geschützt werden. Ihre begründeten Ängste und Sorgen wurden in ihrer Wahrnehmung nicht ernstgenommen und von Gerichten und Behörden oft sogar gegen sie ausgelegt.

Berücksichtigung des Kindeswohls

Die befragten Mütter machten die Erfahrung, dass Behörden und Gerichte Väterrechte über das Kindeswohl stellen und den Willen ihrer Kinder nicht berücksichtigen.

Forderungen

Priorisierung des Gewaltschutzes betroffener Mütter und Kinder: Stabilisierung, Entschleunigung und Schutz im Kontext familienrechtlicher Verfahren und Prozesse. Bei Gewalttaten sollte der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil für sechs Monate ausgesetzt werden. Die Wiederaufnahme der Umgänge muss an Bedingungen geknüpft werden (Therapeutische Hilfe, Täterarbeit und Etablierung einer Kommunikationsebene, etc.).

Gemäß §1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern. Bei häuslicher Gewalt darf diese Regelvermutung keine Anwendung finden. Der Begriff Kindeswohl muss darüber hinaus definiert werden, da dessen Anwendung in Verfahren, die die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht nach einer Trennung regeln, derzeit auf der individuellen Auslegung der Gerichte und AkteurInnen beruht.

Anhörung der Kinder und Berücksichtigung ihrer Interessen. Kinderrechte müssen Vorrang vor einseitigen Elterninteresse haben.

Entwicklung einer Handreichung zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten für AkteurInnen bei Behörden und Beratungsstellen.

Definition des Gewaltbegriffs und Benennung aller Gewaltformen- Partnerschaftsgewalt schließt körperliche, psychische, finanzielle und sexualisierte Gewalt mit ein und endet nicht notwendigerweise mit dem Ende der Beziehung, sondern wird oft auch nach der Trennung fortgeführt.

Regelmäßige Anordnung von Täterarbeit durch Familiengerichte und Jugendämter bei Fällen häuslicher Gewalt

Verpflichtende Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für involvierte AkteurInnen bei Behörden und Gerichten zu häuslicher Gewalt (inklusive Nachtrennungsgewalt), u.a. zur Anwendung nicht-wissenschaftlicher Konzepte wie dem Parental Alienation Syndrom (Eltern-Kind-Entfremdung), Bindungsintoleranz etc.

Repräsentative wissenschaftliche Forschung und umfassende Datenerhebung zum Umgang von Jugendämtern und Gerichten mit Fällen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten im Hinblick auf Gewaltschutz und Berücksichtigung des Kindeswohls.

Einführung

Wenn Paare mit Kindern sich trennen, sich zur Umgangsregelung untereinander aber nicht einvernehmlich einigen können, werden Jugendämter und Familiengerichte hinzugezogen. Dabei geht es vor allem darum, umgangs- oder sorgerechtliche Fragen zu entscheiden. Meist soll eine einvernehmliche Lösung zwischen Müttern und Vätern zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern gefunden werden- Mütter und Väter, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt und die beide weiter einen festen Platz im Leben des Kindes möchten. Leider ist das jedoch nicht immer der Fall, denn Trennungen können problematisch sein - in manchen Fällen sogar gefährlich. Insbesondere für Frauen und vor allem, wenn es schon vor der Trennung zur Gewaltausübung durch den Partner kam. Denn nach der Trennung kann die Gewalt weitergehen oder sich sogar intensivieren. Kam es schon vor der Trennung zur Ausübung von Gewalt, erfolgt in 90 Prozent der Fälle auch Nachtrennungsgewalt (Barnett 2022, S. 20). Gewaltbetroffene Mütter sind in der Trennungszeit besonders vulnerabel. Sie sind finanziell oft schlechter gestellt, übernehmen mehr Sorge- und Erziehungsarbeit und können sich aufgrund gemeinsamer Kinder ihrem Ex-Partner nicht vollständig entziehen. Wenn privat oder mithilfe von Beratungsstellen bzw. dem Jugendamt geregelte Umgänge scheitern, sei es, weil die Mutter versucht sich und ihr/-e Kind/-er zu schützen, oder weil der Vater sich nicht an Absprachen hält oder sogar die Mutter im Kontext der Umgangskontakte drangsaliert, werden diese Fälle, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Elternteile, vor dem Familiengericht verhandelt. Jedes Jahr sind es im Schnitt 148.600 Fälle (Hammer 2022). Im deutschen Rechtssystem fehlt es aber am Verständnis für häusliche Gewalt, Täterstrategien und Betroffenenverhalten. Ein Bewusstsein für die Gefahr durch Nachtrennungsgewalt bei Partnerschaften scheint nicht durchgängig zu bestehen. Dabei belegen Studien, dass bei Fällen, die vor dem Familiengericht entschieden werden, 25 bis 50 Prozent der Väter gewalttätig waren oder sind (Barnett 2022).

Bis heute hält sich hartnäckig das Narrativ von der Mutter, die beim Familiengericht "immer Recht bekommt". Im Widerspruch dazu häufen sich die Berichte von gewaltbetroffenen Müttern, die bei Gerichten und Behörden erleben, dass die Durchsetzung der Rechte von Vätern priorisiert und die Gefahr für Mütter und Kinder tendenziell verkannt wird, während sie von institutioneller Seite diskriminiert und diskreditiert werden. Auch AnwältInnen berichten, dass in der Rechtspraxis eine Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter häufig keine Auswirkung auf die Entscheidung der Behörden zum Umgang von Vater und Kind hat und bestätigen die Häufigkeit institutioneller Gewalt gegen gewaltbetroffene Mütter bei Jugendämtern und Familiengerichten. Diese institutionelle Gewalt erfolgt meist über nicht nachvollziehbare Zuschreibungen und antifeministische Narrative¹ und wird von den Betroffenen teilweise als noch zermürender beschrieben als die vorangegangene oder fortgesetzte Gewalt durch den Ex-Partner.

Während den Müttern psychische Probleme unterstellt werden, werden Gewalttäter wie ganz „normale“ Väter behandelt - ein klassischer Fall von Täter-Opfer Umkehr. Die Anwältin Asha Hedayati spricht von einem „ungeheuren Teufelskreis“, in dem der gewaltausübende Vater systematisch bevorzugt und die Mutter benachteiligt wird.

Immer wieder berichten die Medien von Fällen, in denen gewaltbetroffene Mütter verzweifelt vor Gericht um ihre Kinder kämpfen- sei es gegen als nicht sicher eingeschätzte Umgänge oder sogar den Verlust des Sorgerechts ([CORRECTIV](#), [taz](#), [Deutschlandfunk Kultur](#)). Auch Inobhutnahmen und erzwungene Umplatzierungen zum Vater sind in diesen Fällen keine Seltenheit, sogar gegen den Willen der Kinder. Aber belastbare Daten gibt es bislang in Deutschland keine. Ein Umstand, der im Widerspruch mit den rechtlichen Vorgaben der Istanbul Konvention steht und auch im [GREVIO-Bericht](#) kritisiert wird.

¹ Der Begriff antifeministische Narrative bezieht sich auf feministische Anliegen, wie Gleichberechtigung und Gleichstellung.

Die vorliegende Umfrage ist die erste bundesweite Erhebung zur Situation gewaltbetroffener Mütter bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten in Deutschland. Sie stellt die Erfahrung von Nachtrennungsgewalt und institutioneller Gewalt gewaltbetroffener Mütter in den Fokus. Dabei wurde untersucht, inwiefern gewaltbetroffene Mütter, die Nachtrennungsgewalt durch ihren Ex-Partner und Vater ihres/r Kindes/r erfahren auch institutionelle Gewalt erleben und wie verbreitet antifeministische Narrative und Diffamierungen bei deutschen Gerichten und Behörden sind. Außerdem konnten hunderte Kurzaussagen betroffener Mütter gesammelt werden, die in Quantität und Inhalt das Erleben der Betroffenen darstellen. Der bisherige Forschungsstand ist auf die [Studie „Familienrecht in Deutschland“](#) von Dr. Wolfgang Hammer und die Kooperationsstudie der Stiftung Alltagsheld:innen und der Universität Bielefeld beschränkt. Beide Studien kamen zu dem Ergebnis, dass antifeministische, ideologische Narrative in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine entscheidende Rolle spielen. Die Umfrage zeigt darüber hinaus die bislang mangelhafte Datenlage in Deutschland auf. Und stützt damit die Forderung von TERRE DES FEMMES, dass die Bundesregierung eine umfassende Datenerhebung zu dieser Thematik auf den Weg zu bringen muss, vor allem im Hinblick auf die derzeit anstehende und dringend notwendige Kindschaftsrechtsreform des Bundesjustizministeriums.

Methodik

Die Umfrage „Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt bei Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten“ wurde online im Zeitraum vom 28. Februar bis zum 7. April 2024 auf der Umfrageplattform Lamapoll erhoben.

Um die Erfahrungen von gewaltbetroffenen Müttern in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten erstmals quantitativ zu erheben, wurden 1395 TeilnehmerInnen befragt und in der Auswertung der Ergebnisse nur Personen mit den Merkmalen „Mutter“, „getrennt vom Vater“ und „Erleben von Gewalt durch den Ex-Partner“ herangezogen. Die Gruppe der Personen mit diesen Merkmalen betrug $n=909$. Für die Personengruppe mit den genannten Merkmalen wurde eine Mindeststichprobengröße von 385² Personen ermittelt, damit die Umfrage als repräsentativ innerhalb dieser Gruppe betrachtet werden kann. Diese Berechnung der Stichprobengröße basiert auf den Angaben, dass es 2,39 Millionen alleinerziehende Mütter gibt³. Mit der Annahme, dass jede 4. Frau in ihrem Leben partnerschaftliche Gewalt in ihrem Leben erfährt, sowie einem Konfidenzintervall von 95 und einer Fehlerspanne von 5 ergibt sich eine Stichprobengröße von 385, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen. Die vorliegende Umfrage konnte eine Stichprobengröße von $n=909$ Befragten erreichen. Nicht alle Befragten beantworteten jedoch alle Fragen. Die Teilnehmerinnenzahlen sind bei den Ergebnissen jeweils mit angegeben.

Die Umfrage wurde mit Mailings und Telefonanrufen an Beratungsstellen für Gewaltbetroffene, Frauenschutzhäuser, FamilienrechtsanwältInnen und weitere TERRE DES FEMMES Kontakte sowie Betroffene selbst deutschlandweit verbreitet. Zugang zu der Umfrage existierte nur über einen Link. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um möglichst direkt an die Personengruppe gewaltbetroffener, vom Vater der Kinder getrenntlebender Mütter, heranzutreten. In der Entwicklung des Fragebogens wurde der aktuelle Forschungsstand und der Rat von ExpertInnen herangezogen. Ein Teil der Fragen wurden dem Artikel „Coercive Control in the Courtroom: the Legal Abuse Scale (LAS)“ entnommen (Gutowski, Goodman: 2022, S. 537, 539).

Der Fragebogen umfasste 30 Fragen. Es wurden Gewalterfahrungen durch den Vater des gemeinsamen Kindes abgefragt, sowie Gleichstellungsaspekte, Informationen zur Ausübung

² <https://de.surveymonkey.com/curiosity/how-many-people-do-i-need-to-take-my-survey/>

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318160/umfrage/alleinerziehende-in-deutschland-nach-geschlecht/>

von Nachtrennungsgewalt im Kontext von Umgang- und Sorgerechtsangelegenheiten, das Erleben institutioneller Gewalt und verschiedene sozio-ökonomisch-demographischen Variablen. Die Filterfragen (Frage 1 bis 3) waren Pflichtfragen. Alle anderen Fragen konnten übersprungen werden. Mehrere Fragen waren nur nach bestimmten Antworteingaben sichtbar. Das Skalenniveau variierte je nach Frage. Im nächsten Kapitel folgt die deskriptive Darstellung der Ergebnisse mit Fokus auf der quantitativen Erfassung der Phänomene institutionelle Gewalt durch die Verwendung antifeministischer Narrative und Nachtrennungsgewalt in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten, sowie einer Kontextualisierung basierend auf Literatur und bekannten Zahlen.

Die Umfrage erreichte Frauen aus allen Bundesländern in Deutschland mit relativ regelmäßiger Verteilung gemessen an der Größe der Bundesländer. Die Stichprobe ist überdurchschnittlich gebildet. Über 35 Prozent der Befragten haben einen Master- oder ein Diplom-Abschluss. Das hat jedoch keinen Aussagewert über die Betroffenheit in der Gruppe, sondern ist eine häufige Verzerrung bei Umfragen. Das Einkommen der Befragten ist durchschnittlich verteilt und entspricht ungefähr dem der Bevölkerung⁴. Ebenfalls ist das Alter der Befragten normal verteilt⁵.

Die Umfrage konnte aufgrund begrenzter Kapazitäten nur auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass nicht-deutschsprachige Betroffene in dieser Stichprobe nicht repräsentiert werden. Ebenfalls wurde von ExpertInnen darauf hingewiesen, dass die in Frauenhäusern lebenden Betroffenen teils keinen Zugang zu internetfähigen Geräten haben, um sie vor Übergriffen Ihres Ex-Partners zu schützen. Auch durch diesen Umstand wurde die Reichweite der Umfrage eingeschränkt. Es ist zudem davon auszugehen, dass Frauen mit einer besonders starken Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt, Nachtrennungsgewalt und institutioneller Gewalt und entsprechender psychischer Belastung in der Umfrage unterrepräsentiert sind, da sie sich in psychiatrischen Einrichtungen oder in Frauenhäusern befinden bzw. nicht die Kapazität zur Teilnahme an einer Umfrage besitzen. Es ist daher anzunehmen, dass die Umfrage vorwiegend Frauen mit sehr guten Deutschkenntnissen erreicht hat, die aufgrund von Bildungsstand und Einkommen eher die Möglichkeit haben auf das Hilfesystem zuzugreifen und auch eher Unterstützung aus ihrem Umfeld erhalten. Demzufolge ist die durch die Umfrage hervorgehobene Problematik in der Realität möglicherweise noch ausgeprägter als hier dargestellt.

Die Umfrageergebnisse wurden zur Analyse jeweils mit dem aktuellen Forschungsstand kontextualisiert. Wegen der mangelnden Datenlage in Deutschland wurden auch Forschungen aus Ländern wie Kanada und Großbritannien hinzugezogen, die im Bezug auf die Verbreitung und Ausprägung von Partnerschaftsgewalt ähnliche Kontexte darstellen, von denen Rückschlüsse auch auf die Situation in Deutschland gezogen werden können.

⁴ Das durchschnittliche Nettoeinkommen von Frauen in Deutschland beträgt 2.039,75 EUR pro Monat (2022) <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/einkommensverteilung-mz-silc.html>

⁵ Das durchschnittliche Alter der Befragten lag bei 44 Jahren.

Ergebnisse und Analyse

Partnerschaftsgewalt

Frage 4: Welche Gewaltformen haben Sie in der Beziehung mit Ihrem Ex-Partner erlebt?
Mehrfachnennungen waren möglich.

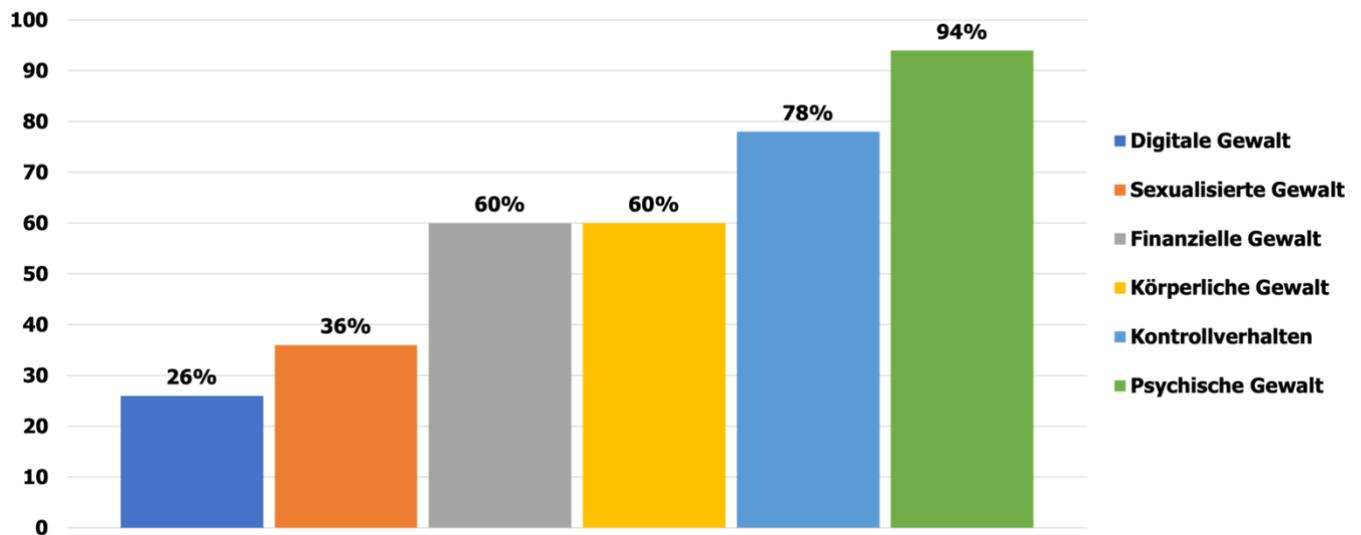


Abbildung 1: Erlebte Partnerschaftsgewalt nach unterschiedlichen Gewaltformen

Die teilnehmenden gewaltbetroffenen Mütter erlebten in der Regel mehrere Gewaltformen. Dabei hatte psychische Gewalt die höchste Prävalenz (94%), gefolgt von Kontrollverhalten (78%). Die Ergebnisse zeigen, dass psychische Gewalt meist mit der Ausübung mind. einer weiteren Gewaltform einhergeht. Jeweils 60 Prozent der Teilnehmenden hatten finanzielle und körperliche Gewalt erlebt. Hier zeigt sich die Wichtigkeit eines breiten Gewaltverständnisses und einer Definition des Gewaltbegriffs, vor allem im Hinblick auf wenig bis gar nicht sichtbare Gewaltformen wie psychische Gewalt, Kontrollverhalten, digitale Gewalt und finanzielle Gewalt. Frage 4 wurde von 823 Teilnehmerinnen beantwortet.

Kontextualisierung

Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften nimmt aktuell zu. Jede vierte Frau in Deutschland erlebt in ihrem Leben häusliche Gewalt. Alle vier Minuten wird in Deutschland eine Frau Opfer von Gewalt durch ihren Partner oder Ex-Partner. Jeden dritten Tag wird eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet.⁶

Auch wenn sowohl Männer als auch Frauen von partnerschaftlicher Gewalt betroffen sein können, zeigen umfangreiche Forschungsergebnisse und statistische Daten, dass die Prävalenz, die Schwere und die Auswirkung von Gewalt, die von Männern gegen weibliche Intimpartnerinnen ausgeübt wird, höher sind (Barnett 2020, S. 18). In Deutschland zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), dass 80 Prozent der Betroffenen weiblich sind. Partnerschaftsgewalt gegen Frauen ist zudem in einen Kontext mangelnder Gleichstellung einzuordnen, der eine strukturelle Ungleichheit zwischen Männern und Frauen bedingt und Gewalt befördert, sowie die Trennung erschwert (Institut für Finanzdienstleistungen 2024).

⁶ <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten.html>

Der Begriff Partnerschaftsgewalt schließt mehrere Gewaltformen ein, einschließlich körperlicher, sexualisierter, finanzieller und besonders auch psychischer Gewalt, die von außen schwer erkennbar und kaum nachweisbar ist, trotzdem aber in der Partnerschaftsgewalt eine große Rolle spielt. Durch psychische Gewalt werden die Betroffenen herabgesetzt, beleidigt, gedemütigt, terrorisiert und bedroht. In der Regel geht es darum Kontrolle, Dominanz und Macht zu demonstrieren. Das Erleben psychischer Gewalt schwächt auch die Fähigkeit der Betroffenen die Beziehung zu verlassen. Die Folgen sind Angst, Einschüchterung und soziale Isolation. Besonders Mütter sind oft auch von finanzieller Gewalt betroffen- also der Ausübung finanzieller Kontrolle und dem Einsatz ökonomischer Überlegenheit als Machtmittel.

“Da wir ein kleines Kind hatten, blieb ich zu Hause und mein Exmann ging arbeiten. Als unser Kind größer wurde, fingen die Probleme an. Ich wollte ebenfalls arbeiten gehen, aber er schaffte es immer wieder es mir auszureden. Irgendwann hat er es mir sogar verboten. Er rechnete aus, wie viel Geld ich für den Wocheneinkauf ausgeben darf, verwaltete das Kindergeld und alle Einkünfte. Ich durfte keinen Cent mehr ausgeben, sonst hätte es Konsequenzen gegeben. Mit einer gefälschten Vollmacht löste er sogar mein Bankkonto auf. Es war eine schlimme Zeit, dominiert von Abhängigkeit und Machtlosigkeit. Ich fühlte mich absolut wehrlos.” – Aussage einer Betroffenen

Ungleiche Verteilung der Care-Arbeit

Frage 5 der Umfrage sollte den Beziehungsalltag der Gewaltbetroffenen sichtbar machen und evaluieren zu welchen Anteilen der Ex-Partner vor der Trennung in der Kindererziehung, dem Haushalt und dem Unterhalt involviert war. Hier wurde gezielt die Übernahme unterschiedlicher Aufgaben für die Organisation eines gemeinsamen Haushalts abgefragt, um ein differenziertes Bild des Zusammenlebens vor der Trennung darstellen zu können. Die Teilnehmenden konnten Punkte von 0 (keine Beteiligung des Vaters und vollständige Arbeitsleistung durch Mutter) bis 100 (keine Beteiligung der Mutter und vollständige Arbeitsleistung durch Vater) vergeben.

Frage 5: Bitte bewerten Sie zu welchen Anteilen Ihr Ex-Partner vor der Trennung die untenstehenden Aufgaben übernommen hat.

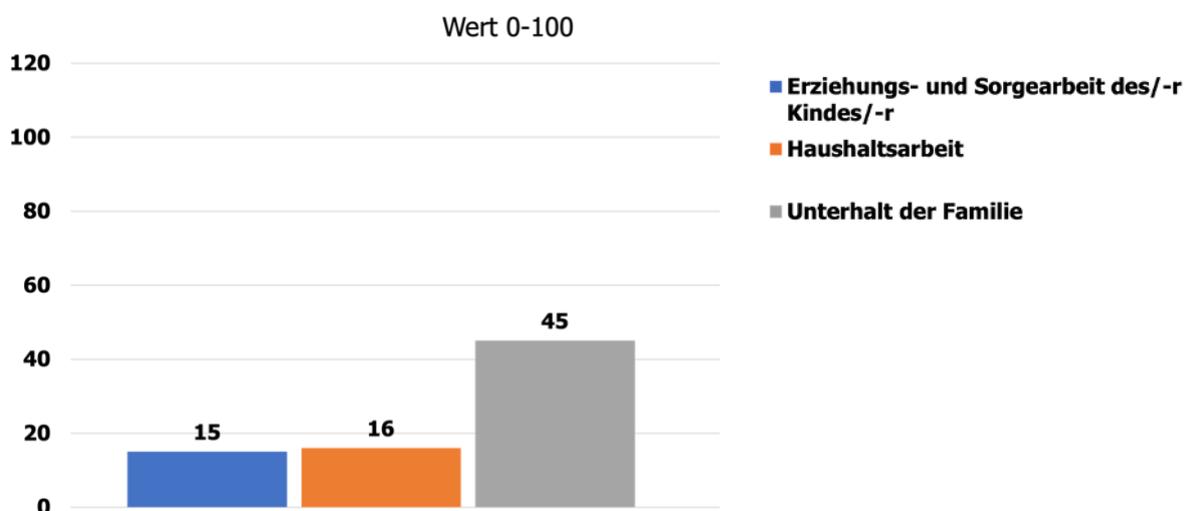


Abbildung 2: Durchschnittliche familiäre Arbeitsteilung in der Gewaltbeziehung

Die Arbeitsverteilung vor der Trennung wurde von den Teilnehmenden als durchgängig ungleich bewertet. Der höchste Arbeitsaufwand wurde von den Vätern vor der Trennung im

Bereich des Unterhalts erbracht (44%). Wesentlich niedriger liegen die Werte der Beteiligung an Erziehungs- und Sorgearbeit des/r Kindes/r (15%) und der Haushaltsarbeit (16%). Die Frage wurde von 811 Teilnehmerinnen beantwortet.

Kontextualisierung

Nachtrennungsgewalt ist auch das Ergebnis mangelnder Gleichstellung. Davon sind Mütter in besonders starkem Maße betroffen. Denn in der Praxis sind Männer und Frauen in Deutschland nicht gleichgestellt. Das wird besonders bei der Sorgearbeit sichtbar, die nach wie vor nicht gleich aufgeteilt ist. Frauen leisten weitaus mehr unbezahlte Care-Arbeit als Männer. 2022 waren 45,2 Prozent der Mütter, deren jüngstes Kind unter drei Jahre alt ist in Elternzeit, während es bei Männern nur drei Prozent waren⁷. Laut einer Studie nehmen Väter, die in Elternzeit gehen, nur zwei Monate Elternzeit und das meist gleichzeitig mit der Mutter⁸. Das führt zu einer ökonomischen Benachteiligung der Frauen. Mütter verdienen im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes 80 Prozent weniger als Männer und auch nach zehn Jahren sind es noch 60 Prozent. Die Folgen ziehen sich bis ins hohe Alter. Frauen in Deutschland beziehen 59,6 Prozent weniger Alterssicherung als Männer- auch als Resultat ungleich verteilter Care- und Sorgearbeit (Gender Pension Gap). Diese finanzielle Benachteiligung der Mütter führt zu einem Ungleichgewicht in der Beziehung, das sich nach der Trennung nicht nur fortsetzt, sondern oft noch verstärkt. Auch nach der Trennung übernehmen Mütter meist den größeren Anteil der Beziehungs- und Sorgearbeit. 88 Prozent der Alleinerziehenden sind immer noch Frauen. Sie sind eine der ärmsten Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Dadurch ergibt sich ein Machtgefälle, das zum Einfallstor für Gewalt wird.

Die Ergebnisse aus Frage 5 ergeben den Kontext, in den die mit hoher Wahrscheinlichkeit später erfolgende Nachtrennungsgewalt einzuordnen ist. Hieraus ergeben sich auch relevante Indikatoren für die Untersuchung der Motivation gewaltausübender Väter umgangs- und sorgerechtliche Prozesse und Verfahren einzuleiten, vor allem wenn Väter mehrfach aufeinanderfolgende Verfahren gegen die Mutter führen (Verfahrensverkettung). Solche Indikatoren können herangezogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass Väter Umgangs- und Sorgerechte nicht im Hinblick auf das Kindeswohl, sondern zur gezielten Kontrolle und Machtausübung gegenüber der Ex-Partnerin erwirken möchten. Eine solche Evaluation väterlicher Motivation wird auch bei Gewaltvorwürfen derzeit von Behörden und Gerichten nicht ausreichend hinzugezogen. Die Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt, die mit der vorliegenden Umfrage untersucht wurde, ist in diesen Kontext einzuordnen.

Nachtrennungsgewalt

Mit Frage 6 wurde zunächst abgefragt, welche Behörden in die Regeung des Umgangs involviert waren/sind. In 43 Prozent der Fälle gab es umgangs- oder sorgerechtliche Verfahren. 29 Prozent der Befragten gaben an, dass das Jugendamt involviert war. 18 Prozent regelten den Umgang mit rechtsanwaltlicher Hilfe und 9 Prozent hatten sich an eine Beratungsstelle gewendet.

Frage 7 und 8 beschäftigten sich mit dem wahrgenommenen und tatsächlichen Verhalten der Ex-Partner und Kindsväter. Ziel war es aufzuzeigen, inwiefern Nachtrennungsgewalt über Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten ausgeübt wird. Frage 7 visierte die psychische Gewaltkomponente an, während Frage 8 die finanzielle Gewaltkomponente untersuchte.

Frage 7 wurde von 848 Teilnehmenden beantwortet. 69 Prozent gaben an, dass ihr Partner angedroht hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zu entziehen. 44 Prozent gaben an, dass ihr Ex-Partner tatsächlich gerichtlich versucht hat ihnen das Sorgerecht zu entziehen.

⁷<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/elternzeit.html>

⁸ <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2022-12/elternzeit-muetter-kinderbetreuung-haushalt-studie>

⁹ <https://de.statista.com/infografik/24835/anteil-der-vaeter-in-deutschland-die-elterngeld-beziehen/>

Bei 73 Prozent der Teilnehmenden hatte der Vater angedroht gerichtlich Umgänge zu erwirken, die sie für nicht sicher halten. 55 Prozent gaben an, dass der Vater tatsächlich gerichtlich Umgänge erwirkt hat, die sie für nicht sicher halten. 75 Prozent der Teilnehmenden hatte der Vater angedroht sie mit Gerichtsverfahren zu bestrafen. Gegen 66 Prozent der Teilnehmenden ging der Ex-Partner tatsächlich mehrfach gerichtlich vor. Eine Manipulation des Umfelds durch den Ex-Partner wurde in 91 Prozent der Fälle erlebt. 86 Prozent gaben außerdem an, dass ihr Ex-Partner gegenüber Fachkräften in ihrem Fall bezüglich ihres Charakters und/oder ihrer psychischen Verfassung unehrlich war. 82 Prozent der Teilnehmenden hatten erlebt, dass ihr Ex-Partner Fachkräften gegenüber bezüglich ihrer Eignung als Mutter unehrlich war und 83 Prozent der Mütter gaben an, dass der Kinsvater Fachkräften gegenüber geäußert hatte, dass sie versuchten die Bindung von Vater und Kind zu schädigen.

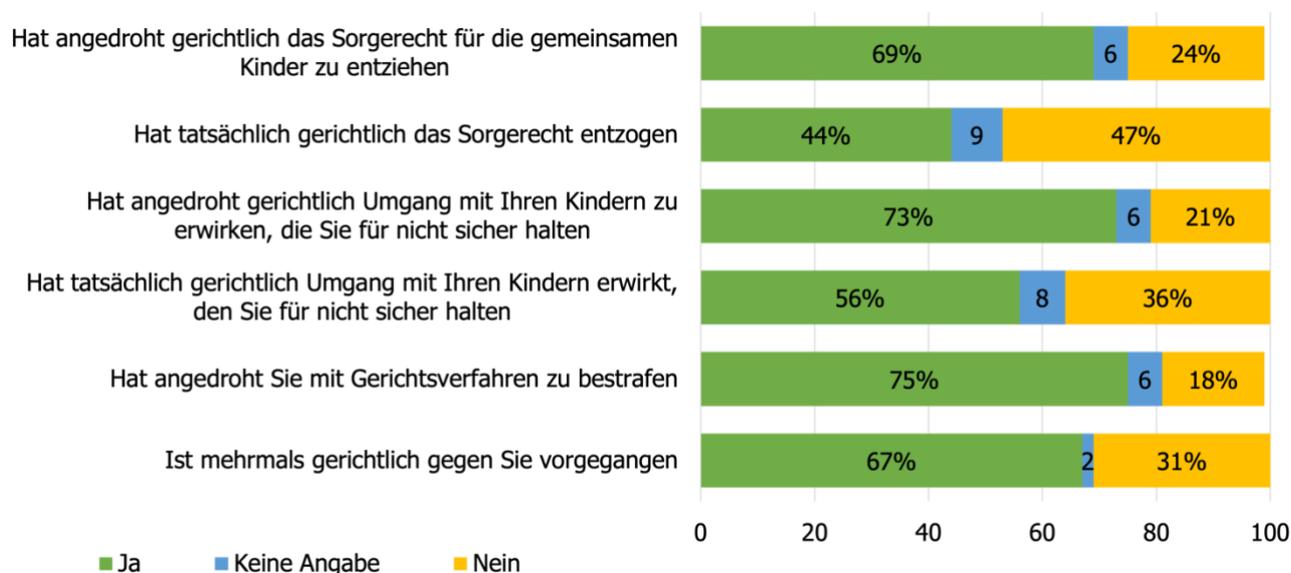


Abbildung 3: Psychische Nachtrennungsgewalt durch den Ex-Partner

Diese Ergebnisse belegen, dass Gewalttäter das Recht auf Sorge und Umgang aktiv missbrauchen, um psychische Gewalt gegen die Mutter auszuüben und sie in Bedrängnis zu bringen. Besonders auffällig sind dabei die von den Müttern als unehrlich wahrgenommenen Angaben, die gewalttätige Väter gegenüber Fachkräften in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten äußern. Diese Ergebnisse illustrieren die perfiden Täterstrategien und decken sich mit einer kanadischen Studie, die zeigte, dass nur wenige Frauen in Sorgerechtsverfahren vor Gericht lügen (1,3%), während es bei Männern 21 Prozent waren. Dies widerspricht herkömmlichen Genderstereotypen und zeigt, dass es einen dringenden Handlungsbedarf gibt.

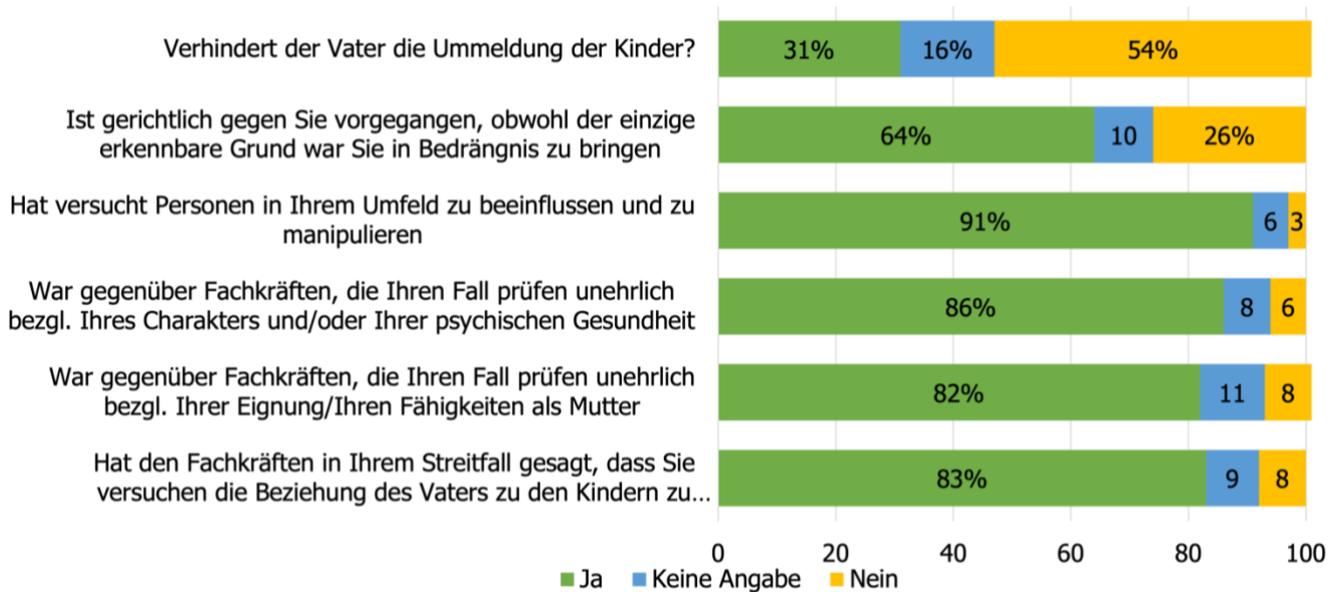


Abbildung 4: Gerichtliches Vorgehen des Kindsvaters

Ergänzend wurde mit Frage 11 erfragt, ob der Vater den vorgeschriebenen Unterhalt zahlt. Dies war nur zu 21 Prozent der Fall. Weitere 27 Prozent zahlen nur unvollständig Unterhalt. In 45 Prozent der Fälle hat der gewalttätige Vater die Mietzahlung ganz oder zwischenzeitlich eingestellt. In 15 Prozent der Fälle verweigert er die Auszahlung des Kindergelds. Damit gleichen die Umfrageergebnisse denen anderer Studien. Eine Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2016 ermittelte, dass nur 25 Prozent der Väter nach der Trennung vollumfänglich Unterhalt zahlen. Rund 50 Prozent der Unterhaltspflichtigen in Deutschland zahlen keinen Kindesunterhalt. Etwa 25 Prozent zahlen demnach nur unregelmäßig oder weniger als den Kindern mindestens zusteht. Lediglich ein Viertel zahlt regelmäßig (Bertelsmann 2016). Die ausgleichenden Unterhaltsratenzahlung durch den Staat fallen im Vergleich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestunterhalt der Väter deutlich geringer aus.

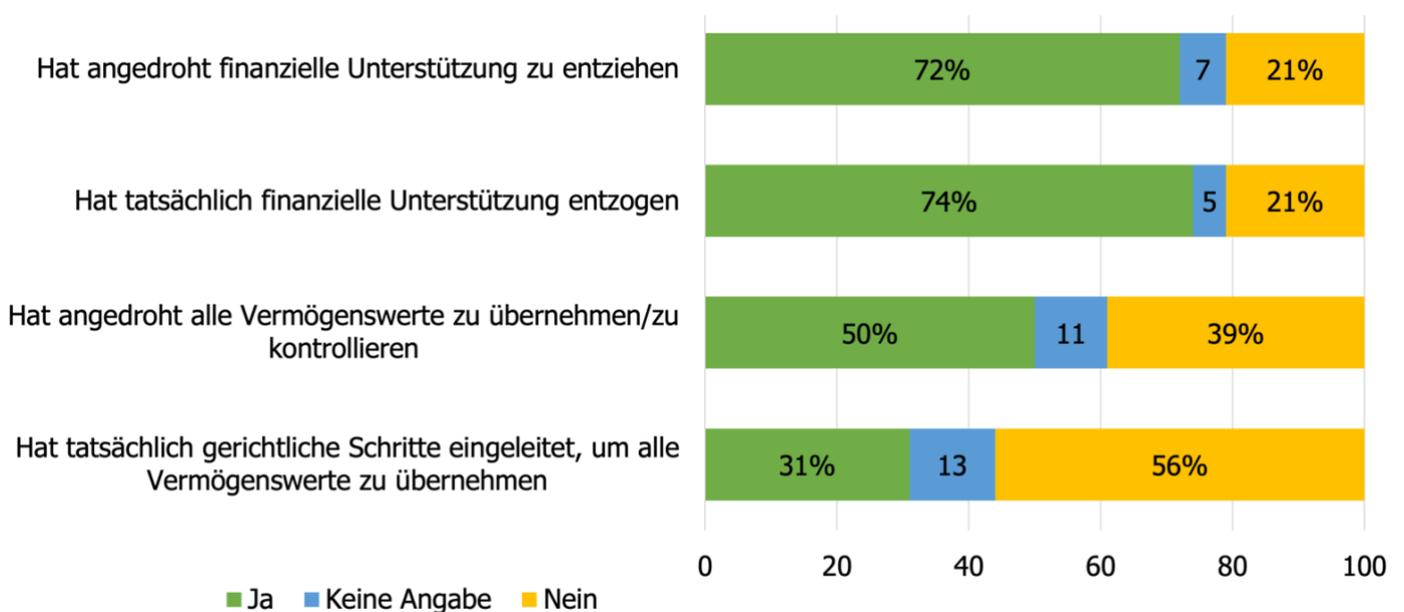


Abbildung 5: Finanzielle Nachtrennungsgewalt durch den Ex-Partner

Zusätzlich zu den Folgen finanzieller Gewalt werden die Mütter auch mit Gerichts- und Anwaltskosten belastet. 72 Prozent der gewaltbetroffenen Frauen sind durch die Regelung der Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gekommen. Diese Kosten liegen im Durchschnitt bei 13.500 Euro.

Kontextualisierung

Partnerschaftsgewalt kann nach einer Trennung beginnen, weitergehen, oder sich intensivieren. Kam es bereits vor der Trennung zu Partnerschaftsgewalt, kommt es in 90 Prozent der Fälle zu Nachtrennungsgewalt (Barnett 2020, S. 20). Ein Umstand, der im Rechtssystem häufig unterschätzt oder gänzlich ausgeblendet wird. Es wird angenommen, dass durch die Trennung die Chance für das Kind besteht den gewaltausübenden Elternteil anders kennenzulernen und eine Beziehung aufzubauen, die nicht von Gewaltausübung getrübt ist (Christina Clemm). In der Realität ist das oft nicht der Fall.

Die Trennung wird vom Gewalttäter als Kontrollverlust erlebt und kann für die Betroffenen sehr gefährlich werden, da das Risiko der Gewaltausübung im Kontext der Trennung erhöht ist, während die finanziellen und sozialen Ressourcen der betroffenen Frauen in Folge der Beziehung meist eingeschränkt sind. Mütter sind besonders vulnerabel, da sie finanziell tendenziell schlechter gestellt sind und sich wegen der gemeinsamen Kinder ihrem Ex-Partner nie gänzlich entziehen können (Gutowski/Goodman 2022). Gewalttätige Väter nutzen das aus. Studien zeigen, dass der Umgang mit den gemeinsamen Kindern häufig die intime Beziehung als Instrument zur Kontrolle der Ex-Partnerin ersetzt, wodurch Umgänge zu einer Form der Gewalt nach der Trennung werden können (Thiara/ Harrison 2016). Zu den Täterstrategien zählt beispielsweise die Ausübung körperlicher Gewalt und deren Androhung, emotionaler Missbrauch, Drohungen die Kinder zu entführen, die Untergrabung der Autorität der Mutter, sowie das Ausnutzen von Umgangsvereinbarungen zur Nachverfolgung und Kontrolle der Terminpläne/Routinen der Mutter. Trotzdem lassen sich betroffene Mütter auf von ihnen als nicht als sicher eingeschätzte Absprachen ein (z.B. begleitete Umgänge), weil sie Angst haben, dass es sonst zu umgangs- oder sorgerechtlichen Anordnungen kommt, die noch gefährlicher für sie und das Kind sind (Zeoli/ Rivera/ Sullivan/ Kubiak 2014 in Barnett 2020). Oft spielt auch die Angst vor dem Verlust des Sorgerechts eine Rolle. 41 Prozent aller Mütter, die im Trennungskontext Gewalt erfahren, wurden während der Umgangszeiten oder in Übergabesituationen vom Kindsvater angegriffen (Nothafft 2009, S. 134). Trotz aller Fortschritte bei der Gleichstellung kommen Väter zu oft ihren Pflichten nicht in vollem Umfang und teilweise auch gar nicht nach. Die Umfrageergebnisse bestätigen das und zeichnen ein eindeutiges Bild der finanziellen Verfügungsmacht, die der gewalttätige Vater auch nach Beendigung der Beziehung weiter über die Frau ausübt.

Institutionelle Gewalt

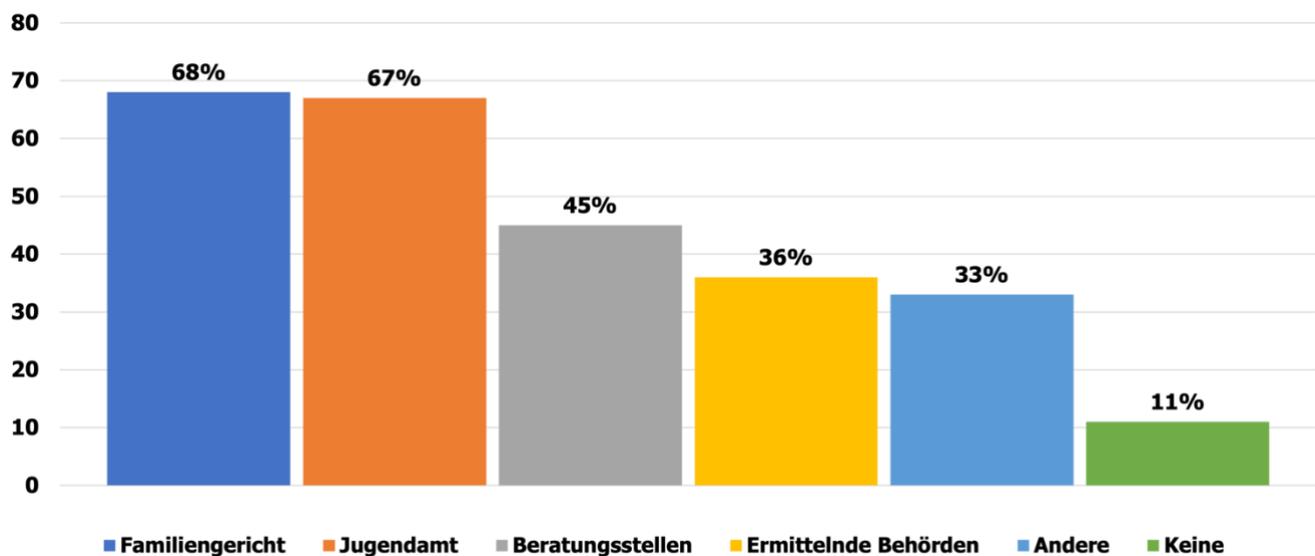


Abbildung 6: Diskriminierungserfahrungen bei unterschiedlichen Institutionen

Bei Frage 7 sollten die Teilnehmenden angeben, bei welchen Institutionen und Behörden sie diskriminierende Erfahrungen gemacht haben. Eine Mehrfachnennung der Institutionen war möglich. 823 Teilnehmende beantworteten diese Frage. 89 Prozent gaben an diskriminierenden Erfahrungen durch Institutionen gemacht zu haben. Am häufigsten wurde eine Diskriminierung bei Jugendämtern (68%) und Familiengerichten (67%) erlebt. 46 Prozent der Betroffenen erfuhren Diskriminierung durch Beratungsstellen und 36 Prozent durch ermittelnde Behörden.

Kontextualisierung

Auch von Seiten der Behörden und Gerichte erleben die betroffenen Mütter Gewalt. Diese sogenannte institutionelle Gewalt stärkt durch geschaffene oder vorhandene Strukturen ungleiche Machtverhältnisse¹⁰, wie zum Beispiel die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Mutter und Vater. Im Kontext des Familienrechts erstreckt sich das Gewaltspektrum von geschlechtsspezifischer Diskriminierung gegen Mütter bis hin zur Missachtung ihrer Grundrechte. Konkret werden Väterrechte priorisiert, Gewalterfahrungen und Gewaltschutz missachtet und damit Mütter und Väter von Behörden und Gerichten ungleich behandelt. Dabei werden unwissenschaftliche Konzepte, wie die Eltern-Kind-Entfremdung, die symbiotische Mutter-Kind-Beziehung¹¹ oder Belastungseifer¹² eingesetzt, die der Diskreditierung von Müttern dienen. Bei den Betroffenen führt diese Gewaltform zu starker psychischer Belastung, der Schädigung des Kindeswohls, dem Verlust des Glaubens an den Rechtsstaat und zur ermöglicht gleichzeitig die fortgesetzte Gewaltausübung durch den Ex-Partner, zum Beispiel durch nicht sichere, gerichtlich angeordnete Umgänge (Hammer 2022).

¹⁰ https://www.dhz-online.de/no_cache/archiv/archiv-inhalt-heft/archiv-detail-leseprobe/artikel/macht-verhaeltnisse/

¹¹ Zu enge Mutter-Kind Bindung

¹² Interpretation einer emotional vorgetragenen Aussage als Versuch der Verleumdung durch Gerichte

Antifeministische Narrative und Diskreditierung von Müttern

Frage 15: Wurde Ihnen von institutioneller Seite Bindungsintoleranz/Erziehungsunfähigkeit/die körperliche oder psychische Vernachlässigung der Kinder/eine zu enge Mutter-Kind-Bindung oder Sonstiges vorgeworfen?

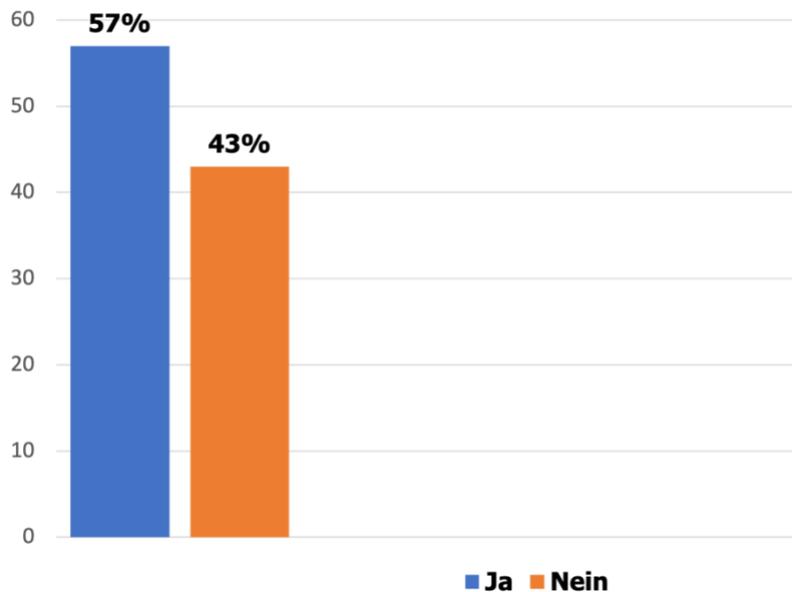


Abbildung 7: Diskriminierungserfahrungen gewaltbetroffener Mütter

Bei Frage 15 gaben 57 Prozent der Betroffenen an, dass ihnen Bindungsintoleranz/ Erziehungsunfähigkeit/ körperliche und/oder psychische Vernachlässigung der Kinder/ zu enge Mutter-Kind-Bindung oder Sonstiges vorgeworfen wurden.

„Man behandelt mich wie eine Schwerverbrecherin. Obwohl ich nichts getan habe. Man wirft mir Bindungsintoleranz vor- also, dass ich nicht in der Lage wäre, den Kontakt zwischen meinem Kind und dem biologischen Vater zuzulassen- dem Mann, der mich vergewaltigt hat.“

Frage 16: Welche Vorwürfe wurden Ihnen von Institutionen explizit gemacht?

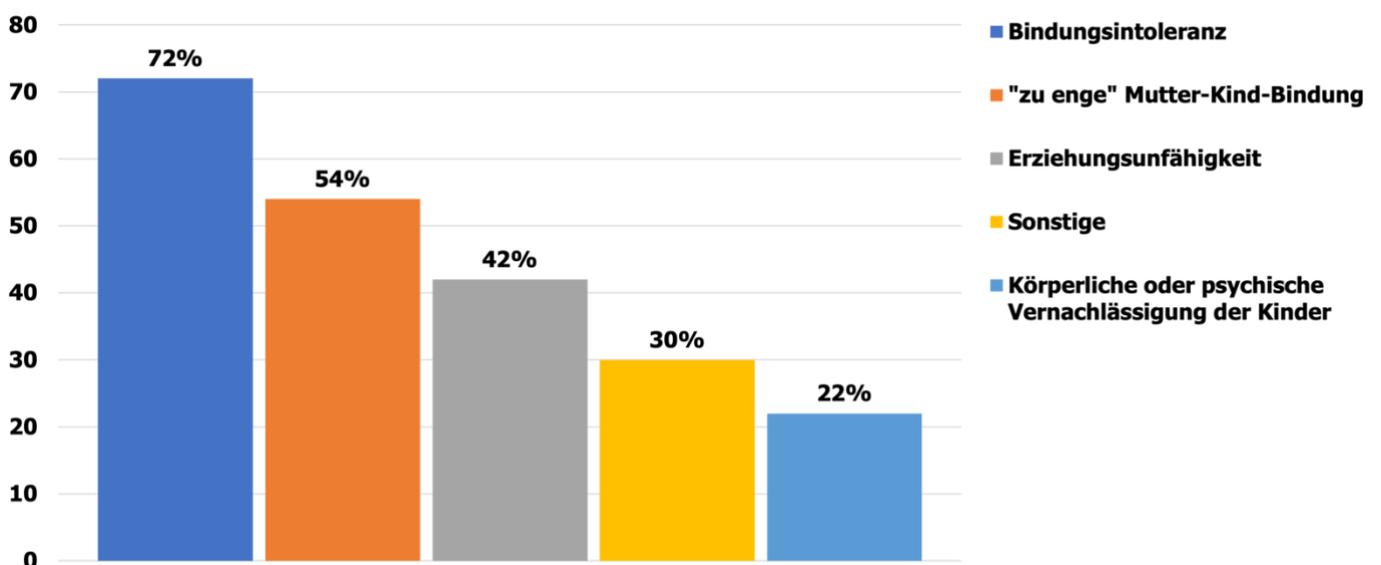


Abbildung 8: Verwendung antifeministischer Narrative durch Institutionen

Mit Frage 16 sollte weiter spezifiziert werden, welche der bereits genannten Vorwürfe explizit von institutioneller Seite gegen die gewaltbetroffenen Mütter erhoben wurden. Diese Frage wurde von 477 Teilnehmenden beantwortet. Mit 72 Prozent der Fälle ist der Vorwurf der Bindungsintoleranz der am häufigsten vorkommende, gefolgt von der „zu engen“ Mutter-Kind Bindung mit 54 Prozent. In 42 Prozent der Fälle wurde den Müttern Erziehungsunfähigkeit unterstellt. 22 Prozent der Mütter gaben an, dass ihnen körperliche oder psychische Vernachlässigung ihrer Kinder unterstellt wurde.

Unter Frage 17 konnten die teilnehmenden Mütter weiter konkretisieren, welche sonstigen Zuschreibungen sie seitens der Institutionen und Behörden erlebt hatten. Diese Frage wurde von 141 Teilnehmenden beantwortet. Die Liste eingegebener Antworten steht separat auf der TDF-Website zur Verfügung. Zu den häufigsten Angaben zählen die Zuschreibung nicht-diagnostizierter psychischer Krankheiten, Kontrollverhalten, Manipulation der Kinder, Belastungseifer, Rachsucht, Instrumentalisierung der Kinder, Instabilität, Hysterie, das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, die Unterbindung des Vater-Kind Kontakts, Umgangsverweigerung und fehlende Kommunikation. Verbreitet ist auch der Vorwurf den gewalttätigen Vätern gegenüber nicht offen genug zu sein, oder bezüglich der Gewalttätigkeit des Vaters „zu sehr in die Vergangenheit zu blicken“ und sich nicht auf die Zukunft zu konzentrieren.

„Was mir vorgeworfen wurde: Borderline, Hysterie, Geldgier (bei Mindestsicherung!), Nichtverzicht meines Lebensstandards, Manipulation des Kindes, Kindesentfremdung gegenüber dem Kindsvater. Mir wurde gesagt ich solle nicht von Gewalt des Kindsvaters reden (trotz Polizeieinsätze und Gefahrenmeldung der Schule), uvm.“

Es wurde außerdem erfragt, ob den betroffenen Müttern von institutioneller Seite die Kinder entzogen worden waren. 16 Prozent der Teilnehmerinnen bejahten dies. 48 Prozent gaben an, dass ihnen die Kinder plötzlich und unangekündigt entzogen worden waren. In 73 Prozent der Fälle wurden die Kinder gegen den Willen der Mutter zum Vater umplatziert. In 54 Prozent der Fälle wurde die Umplatzierung zum Vater gegen den Willen der Kinder vollzogen. 12 Prozent der Mütter gaben an, dass ihre Kinder ins Kinder- oder Jugendheim verbracht wurden. 22 Prozent der Mütter haben seitdem keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern und das seit durchschnittlich 2,7 Jahren. 20 Prozent der gewaltbetroffenen Mütter haben nur noch selten Kontakt und 5 Prozent nur wenige Stunden unter strenger Beaufsichtigung. Nur in 22 Prozent der Fälle in denen der Mutter das/die Kind/-er entzogen wurden, wurden sie ihr wieder zurückgegeben. Das geschah im Durchschnitt nach 14 Monaten. In 77 Prozent der Fälle wurden der Mutter das Kind/die Kinder nicht wiedergegeben.

„Mir wurden drei Kinder jeweils mit Polizeigewalt entzogen. Jedes Mal wurde vom Vater behauptet, dass ich mit meinen Kindern ins Ausland fliehen wolle. Zwei polizeiliche Übergriffe erfolgten in meiner Wohnung in Deutschland, ein weiterer 80km von meinem Wohnort entfernt während eines Tagesausflugs.“

„Da ich den Verdacht hatte, dass mein Ex-Partner unser gemeinsames Kind während der Umgänge sexuell missbraucht, kam es zu einem langen Prozess mit Gutachten. Am Ende wurde nicht überprüft, ob der Vater eine pädophile Tendenz hat, und ich wurde vor Gericht gezwungen zu sagen, dass er ein guter Vater ist. Ich brauche mich weder an das Jugendamt noch an sonst irgendwen wenden, wenn meine Tochter wieder ihre „Fantasie“ erzählt. Dann wurde meine Tochter mir weggenommen und zum Vater umplatziert. Seit 1,5 Jahren kämpfe ich darum, dass meine Tochter wieder zu mir kommt.“

Kontextualisierung

Während das Umgangsrecht von Vätern priorisiert wird und eine substanzielle Gefährdung gewaltbetroffener Ex-Partnerinnen darstellt, sehen sich Mütter seitens der Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte mit unzutreffenden Zuschreibungen konfrontiert, die im Verfahren gegen sie verwendet werden. Plötzlich werden sie als Täterinnen dargestellt, denen vorgeworfen wird ihr/e Kind/er zu gefährden, weil sie dem Vater Umgänge nicht im gewünschten Umfang gewähren oder den Umgang vorenthalten. Wenn gewaltbetroffene Mütter auf diese Weise versuchen sich und ihre Kinder zu schützen, werden sie von institutioneller Seite diskreditiert. Auch der Vorwurf der **Kindeswohlgefährdung** wird in diesen Fällen gegen Mütter ausgesprochen. Im schlimmsten Fall kommt es zur Inobhutnahme und Umplatzierung des/r Kindes/r. Diese Täter-Opfer-Umkehr erfolgt über antifeministische, ideologische Narrative¹³ und/oder die Diskreditierung der psychologischen Verfassung oder **Erziehungsfähigkeit** der Mutter und erfolgt vor allem dann, wenn die Mutter von der Gewalt ihres Ex-Partners und Vater ihrer Kinder berichtet. Es handelt sich dabei um eine besonders perfide Form institutioneller Gewalt, die bei den betroffenen Frauen zu einer enormen psychischen Belastung und zum Verlust des Glaubens an den Rechtsstaat führt. Während den Vätern meist allein der Wille zum Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern hoch angerechnet wird, finden sich gewaltbetroffene Mütter auf dem Prüfstand, sie müssen ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis stellen und per gerichtlicher Anordnung im Kontext von Gerichtsverfahren oder Umgängen ihrem Gewalttäter immer wieder gegenüberreten. Dabei werden sie nicht geschützt. Um nicht dem Vorwurf der Kindesentfremdung und/oder Manipulation des/r Kindes/r ausgesetzt zu werden, müssen sie möglicherweise gefährliche Umgänge ermöglichen und dürfen eventuell schwierige und/oder schädigende Erlebnisse ihres Kindes/ihrer Kinder nicht mit diesem/n besprechen und kontextualisieren. AnwältInnen raten ihren MandantInnen daher eventuelle Gewaltausübung durch den Ex-Partner im familienrechtlichen Verfahren nicht zu erwähnen.

Das am weitesten verbreitete Narrativ seitens der Institutionen ist die **Bindungsintoleranz**-der Vorwurf, dass die Mutter die Bindung zwischen Vater und Kind nicht zulassen kann. Dieses Narrativ geht zurück auf die Entfremdungstheorie (Parental Alienation Syndrome) von Richard Gardner und ist als unwissenschaftlich und fachlich nicht haltbar widerlegt. Bei deutschen Behörden und Gerichten findet der Vorwurf der Bindungsintoleranz besonders bei gewaltbetroffenen Müttern Anwendung, die die Bindung zwischen Vater und Kind aus Sorge um die eigene, oder die Sicherheit des Kindes nicht zulassen möchten. Diese Weigerung wird als Versuch interpretiert den Kindsvater und Ex-Partner zu schädigen, indem ihm das Kind bewusst entfremdet wird.

Ist das Kind der Mutter gegenüber sehr anhänglich und/oder möchte nicht zum Vater, kommt der Vorwurf der **sympiotischen Mutter-Kind-Bindung** zur Anwendung. Gemeint ist damit, dass die Bindung von Mutter und Kind zu eng ist, was wiederum dem Kindeswohl schade. Besonders bedenklich ist die Anwendung dieses Narratives dann, wenn das Kind begründete Angst vor dem Vater hat. Da der gesetzliche Rahmen das Kindeswohl über die Umgänge mit beiden Elternteilen definiert, besteht hier die große Gefahr, dass das Kindeswohl den Rechten des Vaters untergeordnet wird und Kinder gefährdet werden. Die Folge sind nicht sichere Umgänge und im schlimmsten Fall sogar die Umplatzierung des Kindes zum Vater. In seiner Studie „Familienrecht in Deutschland“ schreibt Dr. Wolfgang Hammer, dass in keinem der von ihm untersuchten familiengerichtlichen Fälle eine Trennung von Eltern und Kind aufgrund von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erfolgte. In der Regel seien diese Eingriffe auf Basis des Vorwurfs einer Überforderung der Erziehungsfähigkeit erfolgt. In 90 Prozent der Fälle war die Begründung für die Umplatzierung eine „zu enge“ Mutter-Kind-Beziehung (Hammer 2022, S. 81). In der Realität ist es selten, dass Mütter gezielt lügen oder manipulieren, um die

¹³ https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/03/Lagebild_Antifeminismus_WEBkl.pdf

Beziehung ihres Kindes mit dem Vater zu schädigen. Die meisten Mütter wünschen sich eine gute Beziehung zwischen Vater und Kind und sind auch auf die Unterstützung des Kindsvaters angewiesen. Wenn Mütter sich also weigern diesen Kontakt zuzulassen, sollte dies von Gerichten und Behörden unbedingt untersucht und ernstgenommen werden (Barnett 2022).

„Die Inobhutnahmen, Eingriffe in das Sorgerecht und angeordnete Umgangsregelungen wurden durchgängig mit mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mütter mit dem Jugendamt und einer bewussten Sabotage der Kontakte zu den Vätern begründet. Dem voraus gegangen waren zu einem Drittel Kontaktaufnahmen der Mütter, die sich hilfeschend an das Jugendamt gewandt hatten. In zwei Drittel der Fälle gab es Anschuldigungen der Kindsväter und deren Verwandtschaft oder Freundeskreise gegenüber dem Jugendamt, die zumeist auf dem Vorwurf basierten, dass die Mütter ihre Kinder gegen die Väter aufhetzen und die Wünsche der Väter nach mehr Kontakten blockieren würden.“ Dr. Wolfgang Hammer 2022, S. 81

Neben dem Einsatz antifeministischer Narrative wird Gewalt durch Institutionen auch ausgeübt, indem den Aussagen von Vätern meist (fast) ungeprüft Glauben geschenkt wird. Ist der Vater des Kindes auch Gewalttäter, der mit seinem Vorgehen primär versucht seiner Ex-Partnerin und Mutter seiner Kinder zu schaden, führt dies zur Gefährdung von Mutter und Kind. Dabei vergeben Behörden und Institutionen „Diagnosen“, die das Verhalten der gewaltbetroffenen Mutter fehlinterpretieren, mit möglicherweise fatalen Folgen.

„Obwohl ich zahlreiche Beweise für die stattgefundene Gewalt vorlegte (u.a. 5 Zeuginnen der Befunde, etc.) wurden vom Kindsvater (KV) erfundenen und niemals (!) belegten Vorwürfe übernommen und mir vorgeworfen – zB. mein Kind über Jahre umfangreich „suggestiv“ zu beeinflussen und damit den Kontakt zu verhindern. Meine Zeuginnen wurden zu keinem Zeitpunkt, in keinem Verfahren (Familienrecht, Strafrecht) einvernommen! Zudem würde ich „apodiktisch“ an den (tatsächlich vorgefallenen) Gewaltvorfällen festhalten und hätte somit Schuld, dass mein Kind (nach jahrelangen Gewalterfahrungen) den Kontakt mit dem KV ablehnt. Daher wurde ich mit fast 10 Monaten Erziehungsberatung „bestraft“. Die die kanonenartig vom KV verschossenen Vorwürfe, Verleumdungen, falschen eidesstattlichen Erklärungen und Klagen hatten das Ziel, wie er mir persönlich sagte „mich zu vernichten“.

Als weiteres, der Diskreditierung der Mütter dienendes Konzept wird **Belastungseifer** unterstellt. Als Belastungseifer bezeichnet man das Vortragen verleumderischer Sachverhalte, gekennzeichnet vom starken emotionalen agieren während der Aussage. So wird Müttern unterstellt, dass von ihnen ausgesprochene Gewaltvorwürfe oder Bedenken bzgl. der Sicherheit ihres/r Kindes/r, getätigt wurden, um den Vater in ein schlechtes Licht zu rücken. Im Kontext einer tatsächlichen Gewaltbetroffenheit ist diese Unterstellung unverantwortlich, da sie die Gefährdung für Mutter und Kind ausblendet und retraumatisierend wirkt. Zumal in Fällen der Gewaltbetroffenheit das „starke emotionale agieren“ der betroffenen Mütter auf tatsächliche Gewalterfahrungen zurückzuführen ist.

Das **Münchhausen-Stellvertreter-(by-proxy-)Syndrom** ist klinisch dadurch gekennzeichnet, dass die betreuende Person Krankheitssymptome bei einem Kind provoziert, die einen Kontakt zum Arzt rechtfertigen. Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom ist eine Form der Kindesmisshandlung. In Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten wird das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom unterstellt, um der Mutter Kindeswohlgefährdung zu unterstellen, auch wenn eigentlich berechtigte Bedenken bzgl. des Verhaltens des Vaters bestehen.

„Wenn ich das Verhalten des Vaters beschreibe, wird mir vorgeworfen, ich würde zu sehr in der Vergangenheit leben und müsse mehr auf die Zukunft schauen. Er habe ein Recht auf Umgang (der übrigens seit Jahren regelmäßig drei Tage die Woche stattfindet). Trotzdem reißen die Gerichtsprozesse nicht ab, bis er das Sorgerecht beantragt.“

Die Verbreitung dieser Narrative wurde auch durch Dr. Wolfgang Hammer in seiner 2022 veröffentlichten Studie „Familienrecht in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme“ bestätigt und ergänzt. Die Studie basiert auf der Auswertung von etwa 1000 familiengerichtlichen Fällen und erbrachte wichtige Erkenntnisse zu Entscheidungsprozessen von Familiengerichten und Jugendämtern. Dr. Hammer kam zu dem Ergebnis, dass das Narrativ der Entfremdung regelmäßig zur Begründung von Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen wird. Ein weiteres zentrales Narrativ ist laut Dr. Hammer das der 50:50 Aufteilung der Betreuungszeit (Wechselmodell) als Bedingung für ein gesundes Aufwachsen der Kinder. Dabei wird meist ausgeblendet, dass bei sogenannten „hochkonflikthaften“ Paaren das Wechselmodell, das gute und ständige Kommunikation und Kontakt der Eltern voraussetzt, nicht geeignet ist und für das/die Kind/-er schädigend sein kann (Kollert-Jahn 2024). Ebenfalls zur Anwendung kommt bei Jugendämtern und Familiengerichten das Narrativ der Mütter, die Vätern die Kinder nehmen möchten und nur an deren Geld wollen. Das vierte Narrativ ist das Mütter falsche Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe als Vorwand benutzen, um den Umgang von Vätern mit ihren Kindern zu verhindern. Dr. Hammer konkludiert, dass diese Narrative bei Umgangsentscheidungen an Familiengerichten regelmäßig zur Gefährdung von Frauen und Kindern beitragen und zur Folge haben, dass Partnerschaftsgewalt verschwiegen wird.

„Ich darf nicht zu instabil wirken, weil ich dann als labil eingestuft werde. Aber auch nicht zu selbstbewusst, weil dann ist es nicht so schlimm gewesen. Ich muss eine Rolle spielen und darauf achten, wie ich mich verhalte. Was ich sage, wie ich mich präsentiere.“

Die aktuell erscheinende Kooperationsstudie der Alltagsheldinnen und der Universität Bielefeld hat mit ihrem Mixed Method Design 131 Eltern befragt und konnten die Ergebnisse der Hammer-Studie bestätigen. Die in der Studie befragte Mütter sahen sich als unzutreffend wahrgenommenen Zuschreibungen durch Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Familiengerichte ausgesetzt – wie beispielsweise der Vorwurf psychischer Erkrankungen, sich als Opfer zu inszenieren, oder die Zuschreibung von Eltern-Kind-Entfremdung und Bindungsintoleranz seitens der Mutter. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Institutionen den Eltern-Kind-Beziehungen je nach Geschlecht unterschiedliche Bedeutung zusprachen. Eine Mutter-Kind-Beziehung werde als vorausgesetzt angesehen und eine Vater-Kind-Beziehung gelte es zu fördern. Auch die Gewalterfahrungen von den Müttern wurden von Institutionen nicht angemessen berücksichtigt, sondern lieber außenvor gelassen – mit der Einschränkung, dass dies bei Vätern mit Migrationsgeschichte signifikant weniger geschah. Dieses Ergebnis deckt sich ebenfalls mit der Folgerung von Dr. Wolfgang Hammer, dass der Staat und seine Institutionen den Gewaltschutz für Frauen nicht adäquat umsetzen (Thiessen 2024).

„Durch die Umgänge hat mein Ex-Partner immer eine Möglichkeit in mein Leben und das Leben meines Sohnes einzugreifen. So entmachtet wie jetzt habe ich mich selbst während des Missbrauchs in der Beziehung mit meinem Ex-Partner nicht gefühlt. Ich werde zu Hause kontrolliert. Ich muss immer wieder in die Beweisleistung treten, dass ich eine gute Mutter bin. Ich muss meinen Sohn zu etwas nötigen, was weder er noch ich wollen.“

Wünsche und Forderungen der Betroffenen

Frage 30 gab den teilnehmenden Müttern die Möglichkeit Wünsche und Forderungen zu äußern. Hier zeichnet sich ein bestürzendes Bild institutionellen Versagens, denn viele der ausgesprochenen Wünsche und Forderungen sollten selbstverständliche Realität sein. Bemerkenswert ist, dass 685 Teilnehmerinnen auf diese optionale und letzte Frage antworteten. Hier zeigt sich das enorme Bedürfnis die erlebten Ungerechtigkeiten mitzuteilen. Es teilen sich hier Frauen mit, die sich sonst kaum gehört und gesehen fühlen. Alle mitgeteilten Aussagen können separat auf der TDF-Website eingesehen werden.

Zu den am häufigsten geäußerten Wünschen zählt, dass Institutionen allen an familienrechtlichen Verfahren Beteiligten zuhören sollen und dass Mütter und eventuell ausgesprochene Gewaltvorwürfe unbedingt ernstgenommen werden müssen. Explizit wird häufig gefordert, dass psychische, aber auch finanzielle Gewalt anerkannt und solchen Vorwürfen verpflichtend nachgegangen werden muss.

„Ich wünsche mir gleichwertig behandelt zu werden und trotz Mutterschaft ein Recht auf Schutz, Würde und Selbstbestimmung zu behalten.“

Weiterhin wünschen sich die Betroffenen die Berücksichtigung des Kindeswohls und die Einhaltung der Istanbul Konvention seitens der Institutionen. Damit fordern die Frauen die Implementierung geltenden Rechts und die Einhaltung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Eine weitere zentrale Forderung ist die nach Weiterbildung und Aufklärung von Fachpersonal, um Kompetenzen zu häuslicher Gewalt und Nachtrennungsgewalt, Täterstrategien, Betroffenenverhalten und den Interessen von Kindern aufzubauen. Damit erhoffen sich die Betroffenen ein besseres Leben für ihre Kinder und Gerechtigkeit in familiengerichtlichen Verfahren.

„Ich wünsche mir den Ausschluss des Umgangsrechtes des Kindesvaters bei Vorliegen von sexueller oder körperlicher Gewalt, auch Stalking und Drohungen.“

Folgende weitere Forderungen und Wünsche wurden besonders häufig geäußert: Ernstgenommen zu werden, Anerkennung aller Formen von Gewalt, Führung öffentlicher Verfahren, Wechselmodell darf kein Standard sein, Umgangsentzug für Gewalttäter, psychologische Hilfe für Kinder auch bei nur einseitiger Erklärung der Eltern, Täterarbeit, Ausbau des Hilfesystems, Reformierung des Gutachtenwesens, kostenfreie Rechtsberatung für Mütter, Transparenz bei der Berufung von VerfahrensbeiständInnen und deren Schulung.

„Ich wünsche mir klare Unterstützung vom Jugendamt bei Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen, Zahlungen, Regeln. Mehr Aufklärung bei der Exekutiven und Judikativen zum Thema Istanbul Konvention. Besser ausgebildete Richter*innen. Unterstützung durch die Wirtschaft bzw. den Gesetzesgeber, damit Frauen bei häuslicher Gewalt leichter aus Mietverträgen rauskommen bei häuslicher Gewalt bzw. die Wohnung dann der Mutter/ der Betroffenen zugesprochen wird und der Täter raus muss aus dem Mietvertrag.“

Gesetzliche Lage

Mangelnder Gewaltschutz

Die Istanbul Konvention, die seit 2018 in Deutschland geltendes Recht ist, formuliert in Artikel 51 die Verpflichtung von Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement im Kontext häuslicher Gewalt. Deutschland ist folglich verpflichtet Artikel 51 auch im Familienrecht zur Anwendung zu bringen. In der Praxis erfolgt das bislang nur selten. Bereits im [GREVIO-Bericht von 2022](#) wird auf den fehlenden Gewaltschutz für von gewaltbetroffene Mütter verwiesen. Der Europarat rügt Deutschland für das „hohe Risiko, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder“ vor deutschen Gerichten „unerkannt bleibt und/oder bestritten wird“. Durch Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten sind gewaltbetroffene Mütter, die mit einem Gewalttäter gemeinsame Kinder haben, besonders gefährdet. Über die örtliche Zuständigkeit von Familiengerichten und Jugendämtern finden Gefährder beispielsweise den Aufenthaltsort ihrer Ex-Partnerin und des/-r gemeinsamen/r Kindes/-r heraus, auch wenn sie versucht ihre neue Adresse geheim zu halten. Nach Gerichtsterminen ergibt sich zudem die Möglichkeit für den Gewalttäter seiner Ex-Partnerin zu folgen oder ihr folgen zu lassen. Im schlimmsten Fall kann es zum Femizid kommen.

„GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Besuchsrecht auf die Sicherheit von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt und ihrer Kinder zu bewerten, einschließlich der Zusammenhänge mit geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und ihren Kindern, die einschlägige Rechtsprechung zu analysieren und Daten darüber zu erheben, wie Richter das elterliche Sorgerecht oder das Besuchsrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einschränken oder entziehen, um die Kriterien für überwachte Besuche zu überdenken“ (GREVIO S. 76/77 Artikel 230).

Wenn Mütter, die in der Beziehung mit dem Vater ihres/-r Kindes/-r Partnerschaftsgewalt erlebt haben sich trennen, werden Umgänge regelmäßig zum Schauplatz von Nachtrennungsgewalt und der Misshandlung des/r Kindes/r (Barnett 2020, S. 42). Studien zeigen, dass 41 Prozent der gewaltbetroffenen Frauen während Umgangszeiten oder in Übergabesituationen der gemeinsamen Kindern Gewalt erfahren haben (Nothafft 2009, S. 134). Aber auch für das/die Kind/-er können Umgänge gefährlich werden. Zu den Risiken eines fortgesetzten Kontakts mit einem Elternteil, der häusliche Gewalt ausübt zählen körperliche, sexuelle und emotionale Misshandlung, Vernachlässigung, das Weiterführen von kontrollierendem, dominantem und misshandelndem Verhalten, die Schädigung der Kinder durch das Bezeugen der Misshandlung der Mutter, das Einbeziehen in die Misshandlung der Mutter und im schlimmsten Fall die Tötung der Kinder (Barnett 2020, S. 44). Allein schon die ZeugInnenschaft von häuslicher Gewalt bei Kindern hat massive Folgen für deren Entwicklungsmöglichkeiten, auch wenn sie von Jugendämtern und Gerichten nicht per se als Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird (Alternativbericht BIK 2021, S. 93).

*„Im Kindschaftsrecht beobachte ich eine Entwicklung, wonach Gewaltanwendungen gegenüber der Mutter nicht im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen berücksichtigt werden. Nach dem Motto: ja der Vater hat die Mutter geschlagen, aber darum geht es jetzt erstmal nicht. Der Vater hat grundsätzlich immer Recht auf Umgang mit seinem Kind. Der Frau wird dann vorgeworfen, dass sie die Kinder vom Vater entfremdet habe, selbst wenn sie damit ihre eigene körperliche Integrität zu schützen versucht. Die Rechte des Vaters werden gewahrt, auch wenn er sich infolge einer Körperverletzung gegenüber der Mutter strafbar gemacht hat.“
Farsana Soleimankehl-Hanke, Anwältin für Familienrecht*

Kindeswohl

Gewalttäter werden in Umgangs- und Sorgerechtsfragen als reguläre Väter behandelt, auch weil es im deutschen Rechtssystem am Verständnis für häusliche Gewalt, Täterstrategien und Betroffenenverhalten fehlt. Man spricht von „Elternkonflikten“, um Augenhöhe zu suggerieren, wenn in Wahrheit der Gewalttäter der Aggressor ist. Im Zentrum steht die Annahme, dass das Kindeswohl in der Regel den Umgang mit beiden Eltern voraussetzt (§1626 Abs. 3 S. 1). Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Definition des Kindeswohls. Bisher wird Gewalt gegen den anderen Elternteil nur als Beeinträchtigung des Kindeswohls anerkannt. Dabei gibt Art. 31 Abs. 2 der Istanbul Konvention eine ausdrückliche Sicherstellungsverpflichtung vor, der zufolge „die Ausübung des Sorgerechts weder die Rechte und die Sicherheit des Kindes noch diejenigen des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet“ (Meysen 2021).

Rechte und Pflichten?

Was hingegen völlig aus dem Blick gerät, sind die Pflichten der Väter. Dies wurde anhand der geringen Beteiligung an Erziehungs-, Sorge und Hausarbeit vor der Trennung, sowie mangelhafte oder ausbleibende Unterhaltszahlungen illustriert. Auch zum Umgang sind gemäß § 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB beide Elternteile nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet (Meysen 2021, S.22). **Während aber Umgangsrechte von Vätern regelmäßig eingeklagt werden, können sie per Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im April 2008¹⁴ nicht zu Umgängen gezwungen werden, weil dies nicht kindeswohldienlich sei.** So wird aber die Mutter wiederum gezwungen größere Anteile von Sorge- und Erziehungsarbeit zu übernehmen. Auch hier zeigt sich der Einfluss von Geschlechterstereotypen auf das Rechtssystem. Zumal nach wie vor nicht selten der Kontakt zwischen Vater und Kind nach der Trennung abreißt. Zehn Jahre nach der Trennung haben nur noch 71 Prozent der Väter mit gemeinsamem Sorgerecht regelmäßig Kontakt zu den Kindern. Bei Vätern ohne Sorgerecht sind es etwa 38 Prozent¹⁵.

Schlussfolgerung und Forderungen

Die vorliegende Umfrage bietet wichtige Einblicke in die Dynamiken und Machtverhältnisse gewaltvoller Paarbeziehungen vor und nach der Trennung. Es konnte aufgezeigt werden, dass solche Beziehungen bereits vor der Trennung und besonders in den Bereichen Hausarbeit, Sorge- und Erziehungsarbeit sowie Einkommen von mangelnder Gleichstellung gekennzeichnet sind. Zum Zeitpunkt der Trennung besteht also bereits ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Mann und Frau. Dieses Machtgefälle tritt verstärkt in gewaltvollen Beziehungen auf. Die von den teilnehmenden Müttern erlebte Gewalt umfasste in der Regel mehrere Gewaltformen, zumindest aber psychische Gewalt, meist in Kombination mit mind. einer weiteren Gewaltform (körperliche, sexualisierte und finanzielle Gewalt, sowie Kontrollverhalten). Besonders die psychische und die finanzielle Gewaltkomponente werden von Institutionen und Behörden häufig ausgeblendet, wie auch aus den Antworten der offenen Frage 30 hervorgeht. Aus den Ergebnissen der Umfrage wird ersichtlich, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten die Machtverhältnisse, sowie die Beziehungs- und Gleichstellungsdynamik zwischen Mann und Frau unbedingt in den Fokus genommen werden muss.

Desweiteren konnte aufgezeigt werden, dass gewalttätige Väter Nachtrennungsgewalt über Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten ausüben. Dies geschieht über die Manipulation von Fachkräften, Drohungen (wie zum Beispiel Entzug des Sorgerechts), Verfahrensführung

¹⁴vgl. BVerfG, Urteil vom 01.04.2008, BvR 1620/04

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/04/rs20080401_1bvr162004.html

¹⁵ <https://www.uni-rostock.de/universitaet/kommunikation-und-aktuelles/medieninformationen/detailansicht/n/universitaet-rostock-legt-studie-zu-abwesenden-vaetern-vor-67559/>

mit dem Ziel die Mutter in Bedrängnis zu bringen, das Erwirken von als nicht sicher empfundenen Umgängen uvm. Dies geht einher mit mangelnden oder ganz ausbleibenden Unterhaltszahlungen und einer erheblichen finanziellen Belastung der Mütter durch die Verfahrensführung oder andere Aspekte der Regelung von Umgang und Sorge. Da die Mütter nach der Trennung bereits durch die Gewalterfahrung psychisch stark belastet sind und sich aufgrund mangelnder Gleichstellung zudem oft in einer besonders vulnerablen Position befinden, handelt es sich hier um eine besonders perfide Form der Nachtrennungsgewalt. Zumal, wie durch das Heranziehen des aktuellen Forschungsstandes gezeigt werden konnte, die Risiken für das Wohlergehen von Mutter und Kind bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten nachweislich sehr hoch sind, wenn eine Gewalttätigkeit des Vaters vorliegt. Die Umfrageergebnisse zeigen daher besonders deutlich, wie wichtig es ist, dass Behörden und Institutionen die Komponenten der Beziehungsdynamik vor der Trennung vor allem im Hinblick auf Gewalt und Gleichstellung, sowie möglicherweise ausgeübte Nachtrennungsgewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten in den Blick nehmen. TERRE DES FEMMES (TDF) fordert daher die Aussetzung von Umgängen mit dem gewaltausübenden Elternteil für sechs Monate und die Priorisierung des Gewaltschutzes gewaltbetroffener Elternteile und Kinder durch Stabilisierung, Entschleunigung und Schutz im Kontext familienrechtlicher Verfahren und Prozesse. Die Wiederaufnahme von Umgängen mit vormals gewalttätigen Vätern muss außerdem an Bedingungen geknüpft werden, wie die Etablierung einer Kommunikationsebene zwischen den Eltern, therapeutische Hilfe, Täterarbeit etc.

Desweiteren beschäftigte sich die Umfrage mit dem Erleben institutioneller Gewalt gegenüber gewaltbetroffenen Müttern in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten. Die Mehrheit der Teilnehmenden gab an bei Behörden und Institutionen Diskriminierung erlebt zu haben. Mehr als jede zweite Frau hatte nicht nachvollziehbare Zuschreibungen erlebt, unter anderem durch antifeministische, ideologische Narrative wie Bindungsintoleranz und die „zu enge“ Mutter-Kind-Beziehung. Auch die nicht nachvollziehbare Diskreditierung ihrer psychischen Verfassung und Erziehungsfähigkeit wurde von den Müttern vermehrt erlebt. Da es sich bei der Stichprobe um gewaltbetroffene und damit besonders vulnerable und schützenswerte Mütter handelt, ist die Häufigkeit dieser erlebten Gewalt von institutioneller Seite auffallend. Diese Umfrage zeigt auf, dass gewaltbetroffene Mütter besonders oft auch von institutioneller Gewalt betroffen sind. Eine maßgebliche Komponente scheint der Umstand zu sein, dass Behörden und Gerichte Vorwürfen und Anschuldigungen gewalttätiger Väter ungeprüft Glauben schenken. Die teilnehmenden Mütter erlebten, dass bei den Vätern ihrer Kinder bereits der gute Wille zum Umgang mit dem Kind/den Kindern als bemerkenswert eingestuft wurde, während deren tatsächliche Beteiligung an Haushalts-, Erziehungs-, und Sorgearbeiten nicht in den Blick genommen wurde. Auch hier zeigt sich der Einfluss in der Gesellschaft verbreiteter Geschlechterstereotype auf das Rechts- und Hilfesystem. Dabei geht es auch um das Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten. Aus den Angaben der Umfrageteilnehmenden ergibt sich ein Bild, wonach gewalttätige Väter ihren Pflichten nicht nachkommen, aber ihre Rechte einklagen. Das müssen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtspraxis mehr in den Blick nehmen.

Ebenso wenig eine Rolle scheint die Gewalttätigkeit der Väter zu spielen. Die Frauen werden regelmäßig dazu angehalten „in die Zukunft zu blicken“ und „die Füße still zu halten“, wenn sie Gewaltvorwürfe aussprechen. Mehr noch, das Äußern von Gewaltvorwürfen führte in der Regel zu einer Verschlechterung der Position der teilnehmenden Mütter in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren. Die Umfrageergebnisse decken sich mit Aussagen von ExpertInnen, die berichten, dass AnwältInnen und Fachkräfte Müttern regelmäßig dazu abraten solche Vorwürfe zu äußern, da dies gegen sie ausgelegt werden kann und wird. Es zeichnet sich ein Bild eines völlig mangelhaften Gewaltschutzes für Mütter und ihre Kinder in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten und einer ungleichen Behandlung von Müttern und Vätern. Bei den befragten Müttern entsteht der Eindruck, dass sie ständig auf dem Prüfstand sind und in ihrem Verhalten und ihren Äußerungen stark eingeschränkt werden.

Mehrfach wurde zum Beispiel angegeben, dass Belastungseifer oder die Manipulation des/-r Kindes/-r unterstellt wurde. Allgegenwärtig ist dabei die Angst vor dem Verlust des Sorgerechts, was dazu führt, dass Mütter oft ihr Möglichstes tun, um den Wünschen des Vaters gerecht zu werden und gerichtliche Vorgaben zu erfüllen, auch wenn sie diese als nicht sicher für sich und/oder ihre Kinder erleben. Gleichzeitig wurden die betroffenen Kinder aus Sicht ihrer Mütter nicht ausreichend gehört und das Kindeswohl einseitigen Elterninteressen untergeordnet. TERRE DES FEMMES verweist daher auf die Wichtigkeit den Begriff des Kindeswohls zu definieren, da dieser bisher nur Erwähnung findet in §1626 Abs. 3 S. 1 BGB „Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Eltern“. Allgemein anerkannt aber nicht in der Rechtspraxis verankert ist zudem die Erkenntnis, dass das Bezeugen und/oder Erleben von Gewalt gegen einen Elternteil immer auch schädigend für das Kind ist. Wie auch aus der kürzlich vorgelegten Studie der Stiftung Alltagsheld:innen hervorgeht, wird hier die Vater-Kind Beziehung überproportional stark in den Blick genommen, während tendenziell die Auswirkungen umgangs- und sorgerechter Prozesse auf die Mutter-Kind Beziehung ausgeblendet werden.

Die vorliegende Umfrage wirft mit diesen Ergebnissen Licht auf strukturelle Probleme und Rechtsverletzungen im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten in Deutschland. Besonders zu betonen ist die Nichteinhaltung der Istanbul Konvention, die in Deutschland seit 2018 ratifiziert und damit geltendes Recht ist. Weiterhin sind mehrfache Grundrechtsverletzungen anzumerken. Dazu zählt das Grundrecht zum Schutz vor körperlicher Gewalt (Art 2 GG (1)), der Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft (Art. 6 GG (4)) und Artikel 1 GG (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Außerdem steht zu befürchten, dass der durch das Erleben mangelnden Gewaltschutzes bei gleichzeitiger Erfahrung institutioneller Gewalt bedingte Vertrauensverlust in den Rechtsstaat demokratiegefährdend wirken könnte. Es besteht unbedingter Handlungsbedarf.

Leider ist zudem anzumerken, dass das im Januar vorgelegte **Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Reform des Kindschaftsrechts unzureichend ist.** Die Gewaltschutzkomponente ist zwar vorhanden, soll aber anhand individueller Fallprüfung zur Wirkung kommen. Dies stellt keine signifikante Verbesserung der jetzigen Situation dar, zumal die Verankerung einer Verpflichtung zu Weiterbildung von Fachkräften, RichterInnen und anderen AkteurInnen in diesem Bereich fehlt. Gleichzeitig ist angedacht eine einseitige Sorgerechtserklärung durch den Vater zu ermöglichen, die von der Mutter gerichtlich angefochten werden müsste. Auf Basis der oben skizzierten Situation für gewaltbetroffene Mütter im deutschen Rechtssystem ist diese Regelung unzumutbar. Ähnliches gilt für den Vorschlag, dass das Wechselmodell künftig gerichtlich angeordnet werden kann. Wir betonen, dass das Wechselmodell eine gute Kommunikation und Kooperation beider Eltern erfordert und höchstens aus freiem Willen und mit beidseitigem Einverständnis denkbar ist, da dieses Modell den ständigen Kontakt der Eltern erfordert und somit die Möglichkeit von Gewaltausübung verstärkt. Die weiteren [TDF-Forderungen zum Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts](#) können dem Offenen Brief an Bundesjustizminister Buschmann und Bundesfamilienministerin Paus entnommen werden.

Schließlich muss auf die unzureichende Datenlage zu Trennungen und ihren Implikationen in Deutschland hingewiesen werden. Die vorliegende Umfrage beleuchtet nur einen Teilbereich der Erfahrungen gewaltbetroffener Mütter in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten. Für die Forschung wäre eine multivariate Analyse mit abhängiger Geschlechtsvariable sinnvoll, um einen genauen Vergleich zwischen den von Männern und Frauen gemachten Erfahrungen bei Behörden und Institutionen zu ermöglichen und die bestehenden Strukturen und ihre Unzulänglichkeiten sichtbar zu machen. Wir fordern daher repräsentative wissenschaftliche Forschung und umfassende Datenerhebungen zum Umgang von Jugendämtern und Gerichten mit Fällen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten im Hinblick auf Gewaltschutz und Berücksichtigung des Kindeswohls.

Literaturverzeichnis

Bala, Nicholas und John Schumann. 2000: "Allegations of Sexual Abuse When Parents Have Separated"; Canadian Family Law Quarterly 17, S. 191-241.

<https://devrylaw.ca/allegations-of-sexual-abuse-when-parents-have-separated/>

Barnett, Adrienne. 2020: „Domestic abuse and private law children cases- A literature review“, Ministry of Justice Analytical Series.

Bündnis Istanbul-Konvention, 2021: „Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022: „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“.

Funcke, Lenze. 2016: „Alleinerziehende unter Druck- Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Bertelsmann Stiftung.

Geisler, Köppen, Kreyenfeld, Trappe, Pollmann-Schult, 2018: „Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland“.

GREVIO- Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. 2022: „GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) Deutschland.“
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

Gutowski, Goodman. 2022: "Coercive Control in the Courtroom: the Legal Abuse Scale (LAS)" in: Journal of Family Violence (2023) 38: 527-542.

Institut für Finanzdienstleistungen: „Finanzielle Gewalt gegen Frauen: Evidenzlage ausbaufähig – ökonomische Teilhabe und finanzielle Inklusion als Schutzfaktoren“, verfügbar unter: <https://www.iff-hamburg.de/2024/03/07/finanzielle-gewalt-gegen-frauen-evidenzlage-ausbaufaehig-oekonomische-teilhabe-und-finanzielle-inklusion-als-schutzfaktoren/>

Hammer, Wolfgang. 2022: "Familienrecht in Deutschland- Eine Bestandsaufnahme".

Kindler, H. 2002: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf

Kollert-Jahn, H. 2024: „Lobbyismus im deutschen Familienrecht- Stellungnahme zum Schlussbericht/Gesamtergebnis , Teil V, zur Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts, März 2002, von Prof. Dr. jur. Roland Proksch an das Bundesjustizministerium zu den dortigen Vorgängen Az3003/2.7p-5-Ri 0067/98 in Form von Überprüfung einiger Kernaussagen“, Books on Demand, Norderstedt.

Meysen (Hrsg.) 2021: „Kindschaftssachen und häuslicher Gewalt- Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies.

Nothhafft, Susanne. 2009: „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt in der frühen Kindheit: Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren“, verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Fruehe_Hilfen_Haeusliche_Gewalt.pdf S. 134.

Thiara, Harrison. 2016: " Sicherheit statt Entschuldigung: Schlüsselfragen der Forschung zu Kinderkontakten und häuslicher Gewalt", Women's Aid, verfügbar unter: www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2016/01/FINAL-Safe-not-sorry-FOR-WEB-JAN-2016.pdf. S. 15.

Thiessen 2024: „Beratungserfahrungen bei Trennung und Scheidung aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund von Familien- und Kindschaftsrecht“, Kooperationsstudie der Universität Bielefeld und der Stiftung Alltagsheld:innen.

Zeoli, Rivera, Sullivan, Kubiak. 2014: "Post-Separation Abuse of Women and their Children: Boundary-setting and Family Court Utilization among Victimized Mothers" <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3743119/>

Anhang

Nachdem die Pflichtfragen, ob die Teilnehmende Mutter ist, getrennt vom Vater ihrer/-s Kindes lebt und mit diesem in der Beziehung Gewalt erlebt hat, läuft die Stichprobengröße auf 909 Teilnehmende hinaus.

	Ja	Nein	Nicht beantwortet	gesamt
Ich bin Mutter.	1014	123	258	1395
Der Vater meiner Kinder und ich haben uns getrennt.	955	50	9	1014
Haben Sie in der Beziehung mit dem Vater der Kinder psychische, finanzielle, körperliche, sexualisierte oder digitale Gewalt oder Kontrollverhalten erlebt?	909	34	12	955

Abbildung 9: Filterfragen um Stichprobe zu ermitteln